

fahrpreisliste.

	Personenzahl			
	1	2	3	4
A. Streckenfahrten im inneren und äußeren Bezirk.				
1. im inneren oder äußeren Bezirk	50	60	80	100
2. aus dem inneren in den äußeren Bezirk	70	80	100	120
3. aus dem äußeren durch den inneren in den äußeren Bezirk	100	140	180	220
B. Streckenfahrten nach dem Bezirk „Stadttheil Altschemnitz“.				
Aus dem inneren Bezirk oder, ohne Berührung des inneren Bezirks, aus dem äußeren Bezirk:				
4. nach dem Stadttheil Altschemnitz zwischen den Bahnübergängen der Würschnitzthalbahn und der Schule — erste Zone —	100	110	130	150
5. nach dem Stadttheil Altschemnitz zwischen der Schule und der Linde, bezw. der Tempelbrücke — zweite Zone —	140	150	170	190
6. nach dem Stadttheil Altschemnitz zwischen der Linde, bezw. der Tempelbrücke und der äußeren Stadtgrenze — dritte Zone —	180	190	210	230
aus dem äußeren durch den inneren Bezirk nach:				
7. der ersten Zone (Nr. 4)	120	140	160	180
8. der zweiten Zone (Nr. 5)	160	180	200	220
9. der dritten Zone (Nr. 6)	200	220	240	260
Wird bei den vorstehend unter 4 bis 9 bezeichneten Fahrten die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt, so ist außerdem eine Rückfahrtvergütung zu zahlen:				
10. zu Nr. 4 und 7 (erste Zone) von	40	40	40	40
11. zu Nr. 5 und 8 (zweite Zone) von	80	80	80	80
12. zu Nr. 6 und 9 (dritte Zone) von	120	120	120	120
C. Streckenfahrten nach dem Landbezirk.				
13. aus dem inneren oder, ohne Berührung des inneren Bezirks, aus dem äußeren Bezirk	120	140	160	200
14. aus dem äußeren durch den inneren Bezirk	150	180	210	240
aus dem Bezirk „Stadttheil Altschemnitz“ durch den inneren Bezirk und zwar:				
15. aus der ersten Zone (s. Nr. 4)	150	180	210	240
16. aus der zweiten Zone (s. Nr. 5)	180	210	240	270
17. aus der dritten Zone (s. Nr. 6)	210	240	270	300
18. Wird bei den vorstehend unter 14 bis 17 bezeichneten Fahrten die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt, so ist — mit Ausnahme der Fahrten nach dem Schützenfestplatz in Altendorf während der Dauer der Schützenfeste oder nach dem Rennplatz in Furth bei Gelegenheit eines Wettrennens — außerdem zu zahlen eine Rückfahrtvergütung von	60	60	60	60
19. Bei den unter 15 bis 17 bezeichneten Fahrten in umgekehrter Richtung ist außer dem daselbst festgesetzten Fahrgeld, wenn die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt wird, die unter 10 bis 12 festgesetzte Rückfahrtvergütung zu bezahlen.				
D. Zeitfahrten.				
20. im inneren oder äußeren Bezirk:				
bis zu 30 Minuten	75	90	100	120
über 30 und bis 45 Minuten	110	120	140	160
über 45 und bis 60 Minuten	140	150	180	200
und für jede weiter angefangene Zeitdauer von 15 Minuten mehr	30	35	40	45
21. nach dem Landbezirk, wenn die Fahrt nicht im Landbezirk beendet wird, bis zu einer Stunde	160	190	220	250
sowie für jede weitere auch nur angefangene Viertelstunde	40	50	60	70
22. Läßt der Fahrgast die Zeitfahrt im „Stadttheil Altschemnitz“ endigen, so ist außer dem Fahrgeld die unter 10, 11, 12 geordnete Rückfahrtvergütung zu zahlen.				
23. Läßt der Fahrgast die Fahrt im Landbezirk endigen, so ist außer dem Fahrgeld die unter 18 geordnete Rückfahrtvergütung zu zahlen.				